



Hochheim am Main

wein & sektstadt

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 am 31. Dezember 2023 (Silvester) und 01. Januar 2024 (Neujahr)

Aufgrund von § 36 SprengG und § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238), erlässt die Stadt Hochheim am Main folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien usw.) ist über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus auch am 31. Dezember 2023 (Silvester) und 01. Januar 2024 (Neujahr) im Bereich des Nordkreisels und des Südkreisels verboten. Der beigefügte Plan über die räumliche Darstellung der beiden Kreisel ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z. B. Reet- und Fachwerkhäuser) oder Anlagen (z. B. Tankstellen) generell verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 8 b oder Nr. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Hessisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung
folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Die historische Altstadt der Stadt Hochheim am Main ist durch ihre enge Bebauung und ihre vielen Fachwerkhäuser geprägt. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien) kann hier schnell zu einer erhöhten Brandgefahr und einem Übergreifen zwischen den Gebäuden führen. Während der Silverster- beziehungsweise Neujahrsfeierlichkeiten kann es bei ausgelassener Stimmung und Alkoholgenuss, schnell zu einem leichtfertigen und unsachgemäßen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen und die Bausubstanz der Innenstadt kommen. Aus diesen Gründen wurde bereits in den vergangenen Jahren für Silvester und Neujahr durch Pressemitteilungen auf das nach der SpengV bestehende Verbot des Abbrennens und Abschießens von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 in der Hochheimer Innenstadt hingewiesen.

Weiterhin stellt das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Bereich der Nord- und Südkreisel ein erhebliches Risiko im dichten Gedränge dar. Auch hier kann es während der Silverster- beziehungsweise Neujahrsfeierlichkeiten bei ausgelassener Stimmung und Alkoholgenuss, schnell zu einem leichtfertigen und unsachgemäßen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen und Fahrzeuge kommen. Dadurch, dass sich hier viele Menschen aufhalten und gleichzeitig der Verkehr fließen kann, stellen dort abgefeuerte Feuerwerkskörper eine erhebliche Gefahr für alle Personen und alle Verkehrsteilnehmer dar.

Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern in diesen Bereichen ist daher zwecks
Gefahrenabwehr zu untersagen.

II.

Die Stadt Hochheim am Main ist zum Erlass der Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 nach § 36 Sprengstoffgesetz sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 am 31. Dezember 2023 (Silvester) und 01. Januar 2024 (Neujahr) ist § 24 Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Hiernach kann die Stadt Hochheim als zuständige Behörde anordnen,

dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember (Silvester) und am 01. Januar (Neujahr) nicht abgebrannt werden dürfen. Die Anordnungen dürfen sich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert. Aufgrund der engen Bebauung in der Hochheimer Innenstadt und der Beschaffenheit der Gebäude, ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes, als auch ein mögliches großes potentielles Schadensausmaß mit erheblichen Gefahren im Brandfall für Leib und Leben der Innenstadtbewohner und der Besucher.

Zudem weisen die historischen Häuser mit ihrer Struktur und zum Teil umschlossenen Innenhöfen unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerksraketen auf.

Ein Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 ist geeignet, um Brände in der Bausubstanz der Hochheimer Innenstadt zu verhindern. Gleichfalls soll es Personen- und Sachschäden im dichten Gedränge an den Kreiseln verhindern. Das Verbot ist auch erforderlich, da sich der Schutz der Bewohner und Besucher vor fehlgeleiteten Feuerwerkskörpern mit anderen, mildereren Mitteln nicht gewährleisten lässt.

Das Abbrennverbot ist angemessen. Es beschränkt die Bewohner und Besucher der Stadt Hochheim nicht unzumutbar in ihren Rechten. Insbesondere erfolgt nur ein geringer Eingriff in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Gegenüber dem Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 GG und dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG tritt hier das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit zurück.

Das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Personen- und Sachschäden überwiegt das private Interesse des Einzelnen am Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne behördliche Einschränkungen im Bereich der Innenstadt und der Kreisel. Es ist nicht unzumutbar, für das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern auf anderen öffentlichen Straßen und Plätze im Stadtgebiet auszuweichen.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Der vorbeugenden Gefahrenabwehr, insbesondere dem vorbeugenden Brandschutz, kommt durch die durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 entstehenden Gefahren für die Bewohner und Besucher, eine besondere Bedeutung zu. Im öffentlichen Interesse ist hier die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten.

Es kann mit dem Vollzug nicht zugewartet werden, nachdem durch die Einlegung einer Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung gegen diese Allgemeinverfügung einträte. Die

körperliche Unversehrtheit, der Eigentumsschutz und die Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Innenstadt sowie und insbesondere die körperliche Unversehrtheit der Bewohner und Besucher, ist hier gegenüber dem Interesse Einzelner am ungehinderten Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 abzuwägen. Dabei überwiegt der Schutz der genannten elementaren Rechtsgüter gegenüber dem Privatinteresse am Abbrennen dieser Gegenstände am 31. Dezember (Silvester) und 01. Januar (Neujahr).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Hochheim am Main, Burgeffstraße 30, Le-Pontet-Platz, einzulegen.

Gegen die sofortige Vollziehung kann ein Antrag beim zuständigen Verwaltungsgericht in 60480 Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, gestellt werden. Der Antrag gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung zur Folge.

Hochheim am Main, 19.12.2023

gez. Dirk Westedt
Bürgermeister

Veröffentlicht am 22. Dezember 2023

Anlage

Lageplan Nord- und Südkreisel

Lageplan Nord- und Südkreisel

